# Merkblatt CDNI



#### **Einleitung**

Das Übereinkommen über die Sammlung, Annahme und Abgabe von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) ist am 1. November 2009 in den sechs Vertragsstaaten (Deutschland, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Niederlande und Schweiz) in Kraft getreten.

Ziel dieses Übereinkommens ist es, zum Umweltschutz, zur Verbesserung der Sicherheit der Binnenschifffahrt und der Gewässerqualität sowie zur Gesundheit des Schiffspersonals und der Verkehrsnutzer beizutragen.

Das CDNI sieht dementsprechend ein generelles Verbot der Einbringung und Einleitung von Schiffsabfällen und Ladungsteilen vor. Ausnahmen von diesem Verbot unterliegen strengen Vorschriften.

Das vorliegende Merkblatt hat insbesondere Abfälle aus dem Trocken- und Flüssigladungsbereich (Teil B) zum Gegenstand und beschreibt die praktische Umsetzung der in Teil B enthaltenen Bestimmungen. Es richtet sich in erster Linie an Frachtführer, Ladungsempfänger, Annahmestellen und Schiffsführer sowie alle mit seiner Implementierung betrauten Akteure.

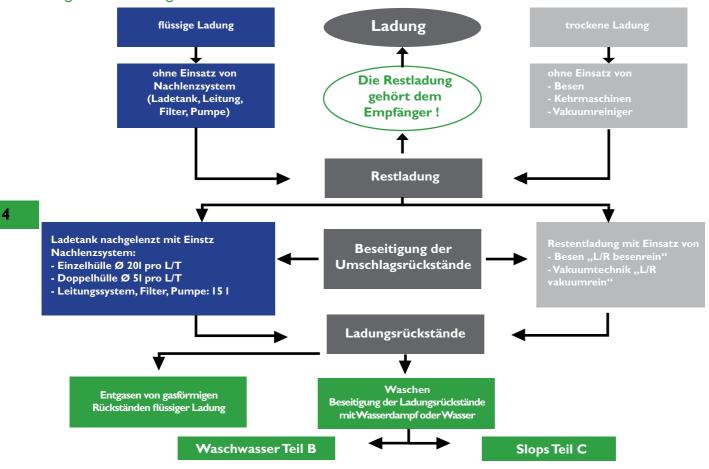
Das Merkblatt kann von der Website www.cdni-iwt.org heruntergeladen werden.

#### I. Begriffe

#### I.I. Grundbegriffe

Abfall aus dem Ladungsbereich:	Abfall und Abwasser, die im Zusammenhang mit der Ladung an Bord des Fahrzeugs entstehen. Hierzu gehören nicht Restladungen und Umschlagsrückstände im Sinne des Teils B der Anwendungsbestimmung.
Annahmestelle:	ein Fahrzeug oder eine Einrichtung an Land, die von den zuständigen Behörden zur Annahme von Schiffsabfällen zugelassen ist.
Schiffsführer:	die Person, unter deren Führung das Fahrzeug steht.
Betreiber der Umschlagsanlage:	eine Person, die gewerbsmäßig die Be- oder Entladung von Fahrzeugen ausführt.
Befrachter:	die Person, die den Beförderungsauftrag erteilt hat.
Frachtführer:	eine Person, die es gewerbsmäßig übernimmt, die Beförderung von Gütern auszuführen (Hinweis: i. d. R. der Schiffsführer).
Ladungsempfänger:	die Person, die berechtigt ist, das Ladungsgut in Empfang zu nehmen.
Einheitstransporte:	Transporte, bei denen im Laderaum oder Ladetank des Fahrzeugs ununterbrochen das gleiche Ladegut oder ein anderes Ladegut, dessen Beförderung keine vorherige Reinigung des Laderaums oder des Ladetanks erfordert, befördert wird.

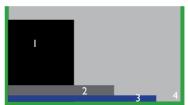
#### 1.2 Begriffe zur Ladung



Quelle: Vortrag P. Sauter "Löschen der Schiffe und Behandlung der Ladungsrückstände" anlässlich der Informationsveranstaltung des BMVBS zum CDNI am 16.03.2010 in Bonn

# 2

#### Schritte bei Löschen der Ladung



- Ladung (inkl.Verpackungsmaterial)
- 2. Restladung (Rückstände vor Einsatz von:
  - Kehrmaschinen, Besen oder Vakuumreiniger (Trockengüter)
  - Nachlenzsystem (Flüssiggüter)
- 3. Ladungsrückstände (werden bei der Reinigung Slops und/oder Waschwasser)
- 4. waschreiner Laderaum bzw. Ladetank (leer und sauber)
- 5. Umschlagsrückstände (Ladungsteile ausserhalb des Laderaums)







Quelle: Vortrag P. Sauter "Löschen der Schiffe und Behandlung der Ladungsrückstände" anlässlich der Informationsveranstaltung des BMVBS zum CDNI am 16.03.2010 in Bonn

#### 2. Ablauf Beladen/Entladen für trockene Ladung

I. Bereitstellung Fahrzeug

Fahrzeug hat solchen Entladestandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann,
d.h. i.d.R. "Laderaum besenrein"; keine Umschlagsrückstände.

Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im Voraus vereinbart werden.

Frachtführer²
Art. 7.02, Absatz 1

#### 2. Beladen

Mit Beginn des Beladens gilt das Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.	Frachtführer Art. 7.02, Absatz 3
Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben; ggf. Beseitigung.	Befrachter Art. 7.03, Absatz 2

#### 3. Weiterfahrt

#### erst wenn

erst weilit	
- Umschlagsrückstände entfernt sind und	Schiffsführer
	Art. 6.03, Absatz 3
- Im Transportauftrag und den Beförderungspapieren die 4-stellige Güternummer nach Anhang III	Befrachter
eingetragen ist.	Art. 7.09

Merke: Sofern der Schiffsführer sich nicht an die Bestimmungen des Übereinkommens hält, überträgt sich die Verantwortung auf ihn! (Art. 8 Absatz 2, CDNI)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Der Frachtführer ist im Verhältnis zum Befrachter verantwortlich

4. Entladen	Zuständigkeit <sup>1</sup>
Vorhalten des Formulars (leer) Entladebescheinigung.	Schiffsführer und/oder Ladungsempfänger
Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben. Ggf. Beseitigung der Rückstände, soweit möglich Rückführung zur Ladung.	Ladungsempfänger Art. 7.03 Absatz 3
Annahme der Restladung/Umschlagsrückstände.	Ladungsempfänger Art. 7.04, Absatz I

#### 5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)<sup>3</sup>

je nach Entladestandard (Anhang III) - besenrein, - vakuumrein.	Ladungsempfänger Art. 7.04, Absatz I
Waschen des Laderaums, wenn das Fahrzeug: - vor letzter Beladung gewaschen war und das Waschen in der Entladebescheinigung der vorangegangenen Entladung angegeben wurde.	Ladungsempfänger Art. 7.04, Absatz. 2a
- Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände und Waschwasser nach Anhang III nicht ins Gewässer dürfen.	Art. 7.04, Absatz. 2b
Annahme von Waschwasser oder Zuweisen einer Annahmestelle.	Art. 7.05, Absatz. I
Ausfüllen Entladebescheinigung	Ladungsempfänger Art. 7.01, Absatz I
Bestätigung	Schiffsführer Art. 6.03, Absatz 4 und 6

Entfällt bei Einheitstransporten (bis auf das Ausfüllen der Entladebescheinigung), Art. 7.04 Absatz 3 und 6.03 Absatz 5

6. Weiterfahrt nach Entladen	Zuständigkeit <sup>1</sup>
I. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung durch Ladungsempfänger/Umschlagsanlage und Bestätigung der Angaben durch den Schiffsführer	Schiffsführer Art. 6.03, Absatz 4
2. sofern Waschwasser angefallen ist, erst nach der Bestätigung (in Entladebescheinigung), dass Waschwasser übernommen oder einer Annahmestelle zugewiesen wurde	Art. 6.03, Absatz 6
Wenn das Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand ist, kann es vom Frachtführer auf Kosten des Befrachters/ Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden.	Frachtführer Art. 7.04, Absatz 4

#### 7. Abgabe Waschwasser an zugewiesener Annahmestelle

(Annahmestelle in Nähe der Umschlagsanlage oder auf dem Weg zur nächsten vom Fahrzeug	<b>A</b> nnahmestelle
anzulaufenden Umschlagsanlage).	Art. 7.05, Absatz I und 3
Ausfüllen Entladebescheinigung, Teil Annahmestelle / Abgabebestätigung.	Art. 7.01, Absatz 2

#### 8. Weiterfahrt

Nach Vorliegen ausgefüllter Entladebescheinigung <sup>4</sup> (Abgabebestätigung durch Annahmestelle).	Schiffsführer
	Art. 6.03, Absatz 6

<sup>4</sup> Merke: Der Schiffsführer muss das Dokument 6 Monate an Bord aufbewahren (Art. 6.03 Absatz 1)

#### Weitere Regeln

9. Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Befrachter und Ladungsempfänger können nach Art. 7.07 untereinander Vereinbarungen über Verteilung der Verpflichtungen treffen, die von der oben genannter abweicht, aber nur wenn dies keine negativen Auswirkungen auf den Frachtführer hat.

10. Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Bedient sich der Befrachter oder der Ladungsempfänger beim Beladen / Entladen eines Fahrzeugs einer Umschlagsanlage, gehen nach Art. 7.08 die Rechte und obliegenden Verpflichtungen nach den Artikeln 7.01 Absatz I sowie 7.03, 7.04 und 7.05 auf den Betreiber der Umschlagsanlage über. Für Kosten gilt dies nur für die Entfernung und Annahme der Umschlagsrückstände.

II. Sonderbestimmungen für Einheitstransporte nach Artikel 7.06 Absatz I

Bei Einheitstransporten für denselben Befrachter hat dieser vor dem Beladen das Niederschlagswasser anzunehmen, das seit dem Ende der vorhergehenden Entladung in die Laderäume gelangt ist.

#### 12. Kosten nach Art. 7.06 Absatz 1 und 3

- a) Kosten für
  - Restentladung,
  - · Waschen,
  - Annahme von Waschwasser (einschließlich der dadurch entstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege) sowie
  - Niederschlagwasser, das mit Beginn des Ladens und vor Abschluss der Entladung in den Laderaum gelangt ist, wenn nicht eine abgedeckte Beförderung vereinbart worden war, trägt, der Ladungsempfänger.
- b) Kosten für Niederschlagswasser, das seit dem Ende der vorhergehenden Entladung in die Laderäume gelangt ist, trägt bei Einheitstransporten für denselben Befrachter der Befrachter.
- c) Kosten für die Abgabe von Waschwasser aus einem Laderaum, der nicht den Entladungsstandards von Anhang III entspricht, trägt der Frachtführer.

#### 13. Ausnahmen

Bestimmte Schiffe sind vom Mitführen der Entladebescheinigung ausgenommen, Art. 6.03 Absatz 7 und 8 (siehe Beschluss CDNI 2012-I-2)

#### 14. Übergangsbestimmungen (5 Jahre, bis 31.10.2014) Art. 6.02 Absatz 1a und Absatz 2

Anstelle Entladungsstandard "vakuumrein" ist "besenrein" zulässig;

Waschwasser, das in die Kanalisation abzugeben ist, darf in die Wasserstraße eingeleitet werden, wenn Entladestandard "besenrein" eingehalten worden ist.

Ist die Voraussetzung für die Einhaltung des Entladungsstandards "vakuumrein" für die Abgabe des Waschwassers an Annahmestellen gegeben, kann zuständige innerstaatliche Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile ihres Zuständigkeitsbereiches schon vor Ablauf der Übergangsfrist vorschreiben, dass Anhang III für die betreffenden Güterarten uneingeschränkt einzuhalten ist.

#### ı

Art. 7.09

#### 3. Ablauf Beladen/Entladen für flüssige Ladung

I. Bereitstellung Fahrzeug	Zuständigkeit <sup>i</sup>
Das Fahrzeug hat solchen Entladungsstandard, dass Ladung unbeeinträchtigt befördert werden kann, d.h. i.d.R. der Ladetank ist nachgelenzt und das Schiff ist frei von Umschlagsrückständen <sup>3</sup> .	Frachtführer <sup>2</sup> Art. 7.02, Absatz I
Ein höherer Entladungsstandard oder das Waschen kann im Voraus vereinbart werden.	Frachtführer / Befrachter Art. 7.02, Absatz 2
2. Beladen	
Mit Beginn des Beladens gilt das Fahrzeug als vom Frachtführer in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.	Frachtführer Art. 7.02, Absatz 3
Das Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben; ggf. Beseitigung.	Befrachter Art. 7.03,Absatz 2
3. Weiterfahrt	
erst wenn	
- Umschlagsrückstände³ entfernt sind,	Schiffsführer <sup>2</sup> Art. 6.03, Absatz 3
- vom Befrachter im Transportauftrag eine Annahmestelle für Waschwasser zugewiesen ist	Art. 6.03, Absatz 6
- und im Transportauftrag und den Beförderungspapieren die 4-stellige Güternummer nach	Befrachter

<sup>2</sup> Der Frachtführer ist im Verhältnis zum Befrachter verantwortlich.

Anhang III eingetragen ist.

Hinweis: Bei Umgang mit flüssiger Ladung können Umschlagsrückstände in Leckwannen entstehen.

4. Entladen Zuständigkeit<sup>1</sup>

Vorhalten des Formulars (leer) Entladebescheinigung.

Entladung inklusive Restentladung mittels Nachlenzsystem nach Anhang II

Befrachter oder Schiffsführer (außer im Transportauftrag steht anderes)
Art. 7.04, Absatz I

Fahrzeug hat frei von Umschlagsrückständen zu bleiben; ggf. Beseitigung; dieser Rückstände³;

soweit möglich Rückführung zur Ladung

Art. 7.03 Absatz 3

Annahme der Restladung.

Betreiber der Umschlagsanlage
Art. 7.04 Absatz I

#### 5. Reinigen (Abliefern des Fahrzeuges)<sup>4</sup>

Waschen<sup>5</sup> des Ladetanks, wenn das Fahrzeug:

- vor letzter Beladung gewaschen war und das Waschen in der Entladebescheinigung der

vorangegangenen Entladung angegeben wurde.

- Güter befördert hat, deren Ladungsrückstände und Waschwasser nach Anhang III nicht ins

Gewässer eingeleitet werden dürfen.

Befrachter

Art. 7.04, Absatz 2a

Art. 7.04, Absatz 2b

Annahme von Waschwasser oder Zuweisen einer Annahmestelle.

Ausfüllen Entladebescheinigung

Befrachter/Ladungsempfänger
Art. 7.05, Absatz 2

Ladungsempfänger
Art. 7.01, Absatz 1

Bestätigung Schiffsführer
Art. 6.03, Absatz 4 und 6

- Hinweis: Bei Umgang mit flüssiger Ladung können Umschlagsrückstände in Leckwannen entstehen
- Bei Einheitstransporten entfällt die Reinigungsverpflichtung, Art. 7.04 Absatz 3 und 6.03 Absatz 5
- Nur wenn dies so im Transportauftrag steht. Art. 7.05 Abs. 2

# 6. Weiterfahrt nach Entladen 1. erst nach Ausfüllen der Entladebescheinigung durch Ladungsempfänger/Umschlagsanlage und Bestätigung der Angaben durch den Schiffsführer. 2. Bei Waschwasser erst nach Bestätigung (in Entladebescheinigung), dass Waschwasser übernommen oder Annahmestelle zugewiesen wurde. Wenn das Fahrzeug nach vereinbarter Zeit nicht in ordnungsgemäßen Zustand ist, kann es vom Frachtführer Frachtführer auf Kosten des Befrachters / Ladungsempfängers ordnungsgemäß gereinigt werden. Zuständigkeit¹ Schiffsführer Art. 6.03, Absatz 4

#### 7. Abgabe Waschwasser an zugewiesener Annahmestelle

(Annahmestelle in Nähe der Umschlagsanlage oder auf dem Weg zur nächsten vom Fahrzeug vom Befrachter im Transportauftrag anzulaufenden Umschlagsanlage)

Zugewiesene Annahmestelle
Art. 7.05, Absatz 2 und 3

Ausfüllen Entladebescheinigung, Teil Annahmestelle / Abgabebestätigung

Art. 7.01, Absatz 2

#### 8. Weiterfahrt

Nach Vorliegen ausgefüllter Entladebescheinigung <sup>6</sup> (Abgabebestätigung durch Annahmestelle).	Schiffsführer
	Art. 6.03, Absatz 6

<sup>6</sup> Merke: Der Schiffsführer muss das Dokument 6 Monate an Bord aufbewahren (Art. 6.03 Absatz 1)

#### Weitere Regeln

9. Vereinbarung zwischen dem Befrachter und dem Ladungsempfänger

Befrachter und Ladungsempfänger können nach Art. 7.07 untereinander auch eine Vereinbarung über eine Verteilung der Verpflichtungen treffen, die von der oben bestimmten Verteilung der Verpflichtungen abweicht, ohne dass dies negative Auswirkungen auf den Frachtführer haben darf.

10. Übergang der Rechte und Verpflichtungen des Befrachters oder des Ladungsempfängers auf den Betreiber der Umschlagsanlage

Bedient sich der Befrachter oder der Ladungsempfänger beim Beladen oder beim Entladen eines Fahrzeugs einer Umschlagsanlage, gehen nach Art. 7.08 die dem Befrachter oder dem Ladungsempfänger zustehenden Rechte und obliegenden Verpflichtungen nach den Artikeln 7.01 Absatz 1 sowie 7.03, 7.04 und 7.05 auf den Betreiber der Umschlagsanlage über. Bezüglich der Kosten gilt dies nur für die Entfernung und Annahme der Umschlagsrückstände.

#### 11. Kosten nach Art. 7.06 Absatz 2 und 3

- a) Kosten für
  - Restentladung,
  - · Waschen sowie
  - die Annahme von Waschwasser (einschließlich der da durch enstehenden Kosten für Wartezeiten und Umwege) trägt der Befrachter.
- b) Kosten für die Abgabe von Waschwasser aus einem Ladetank, der nicht den Ladungsstandards aus Anhang III entspricht, trägt der Frachtführer.

#### 12. Ausnahmen

Bestimmte Schiffe sind vom Mitführen der Entladebescheinigung ausgenommen, Art. 6.03 Absatz 7 und 8 (siehe Beschluss CDNI 2012-I-2).

#### 13. Übergangsbestimmungen (5 Jahre, bis 31.10.2014) Art. 6.02 Absatz 1b und Absatz 2

Das Nachlenzen der Ladetanks wird nicht gefordert.

Vorhandene Systeme sind aber zu nutzen, auch wenn sie noch nicht Anhang II entsprechen.

Ist die Voraussetzung für das Nachlenzen von Tankschiffen gegeben, kann die zuständige innerstaatliche Behörde für ihren Zuständigkeitsbereich oder Teile ihres Zuständigkeitsbereiches schon vor Ablauf der Übergangsfrist vorschreiben, dass Anhang III für die betreffenden Güterarten uneingeschränkt einzuhalten ist...

## 4. Entladungsstandards und weitere Bestimmungen nach Anhang III Anlage 2

1	2	3	4	5	6
ımmer	Güterart	Einleitung in das	Abgabe an Annahmestellen zur		ngen
Güternu		Gewässer	Kanalisation	Sonder- behandlung	Bemerku

Spalte I Angabe der Güternummer nach dem einheitlichen Güterverzeichnis für die Verkehrsstatistik (NST).

Spalte 2 Güterart, Beschreibung nach NST.

Spalte 3 Einleitung des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers in das Gewässer erlaubt unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard eingehalten worden ist:

A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks oder

B: vakuumrein in den Laderäumen

Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers für eine Einleitung in die Kanalisation über die dafür vorgesehenen Anschlüsse unter der Bedingung, dass vor dem Waschen der jeweils geforderte Entladungsstandard eingehalten worden ist.

A: besenrein oder nachgelenzt in den Laderäumen oder Ladetanks

B: vakuumrein in den Laderäumen

Abgabe des Waschwassers, Niederschlagswassers oder Ballastwassers an Annahmestellen zur Sonderbehandlung S. Das Behandlungsverfahren hängt von der Art des Ladungsgutes ab, z.B.:

- Aufspritzen auf die Lagerhaltung,
- Abfuhr zu einer Kläranlage,
- Aufbereitung in einer geeigneten Abwasserbehandlungsanlage.

Spalte 6 Hinweise zu Anmerkungen in den Fußnoten.

#### Weitere Hinweise zur Anwendung der Tabelle

- Entsprechen die Laderäume oder Ladetanks nicht dem jeweils geforderten Entladungsstandard A oder B, ist eine Abgabe zur Sonderbehandlung S erforderlich.
- Liegen Ladungsrückstände aus verschiedenen Gütern vor, richtet sich die Entsorgung nach dem Gut mit der strengsten Abgabe-/Annahmevorschrift in der Tabelle.
- Bei Beförderung von Versandstücken wie zum Beispiel Fahrzeugen, Containern, Großpackmitteln, palettierter und verpackter Ware richtet sich die Abgabe-/Annahmevorschrift nach den in diesen Versandstücken enthaltenen losen oder flüssigen Gütern, wenn infolge von Beschädigungen oder Undichtigkeiten Güter ausgelaufen oder ausgetreten sind.
- Niederschlagswasser und Ballastwasser aus waschreinen Laderäumen und Ladetanks kann in das Gewässer eingeleitet werden.
- Waschwasser von besenreinen Gangborden und von sonstigen leicht verschmutzten Oberflächen wie z.B. Lukendeckeln, Dächern usw. darf in das Gewässer eingeleitet werden.

#### 5. Nachlenzsystem

Bei flüssiger Ladung sind die Ladetanks nach Entladen nachgelenzt zu übergeben.

Die Entladung einschließlich der Restentladung wird mit einem Nachlenzsystem durchgeführt. Die Leitung zur Annahme von Restladung muss mit einem Anschluss entsprechend Muster I des Anhangs II (siehe Skizze) versehen sein.

Ladungsrückstände (Restmengen) im Ladetank nachgelenzt mit Einsatz Nachlenzsystem:

Einhülle: 20 I im Durchschnitt pro Ladetank
 Doppelhülle: 5 I im Durchschnitt pro Ladetank

Leitungssystem, Filter und Pumpe: 15 l

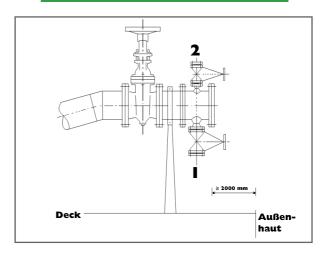
Bei Benutzung des bordeigenen Nachlenzsystems des Schiffes darf vor Beginn des Nachlenzvorgangs der Gegendruck in der Rohrleitungsanlage des Ladungsempfängers 3 bar nicht überschreiten.

Achtung: selbst ein effizientes Nachlenzsystem erlaubt keine vollständige Beseitigung der Ladungsrückstände aus den Ladetanks.



Quelle: P. Sauter Port of Basel

### Vorrichtung zur Abgabe von Restmengen



1. Anschluss für die Abgabe von Restmengen

2. Anschluss für die Landanlage, um die Restmengen mit Gas an Land zu drücken

Quelle: CDNI Anlange 2 Anhang II Muster I



**ELAFLEX-Kupplungen**Quelle: P. Sauter Port of Basel



**KAMLOK-Kupplung**Quelle: P. Sauter Port of Basel



#### **Sekretariat CDNI**

2, Place de la République F-67082 Strasbourg Cedex FRANKREICH

Tel.:+ 33 (0)3 88 52 96 42 Email: secretariat@cdni-iwt.org Website: http://cdni-iwt.org

